

1. Anmeldung und Bestätigung (Abschluss des Reisevertrages)

Bitte melden Sie sich so früh wie möglich an! Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie uns den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt FIT den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrages dar. Die Anmeldung erfolgt durch Sie auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen Sie wie für Ihre eigenen Verpflichtungen einstehen, sofern Sie eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen haben. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch uns zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss werden wir Ihnen die Reisebestätigung aushändigen. Weicht der Inhalt unserer Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das wir für die Dauer von 10 Tagen gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn Sie uns innerhalb der Bindungsfrist die Annahme durch Zusage, Anzahlung oder Restzahlung erklären. Die Kosten für Nebenleistungen, wie zur Besorgung von Visa und Devisen sowie für telegrafische oder telefonische Reservierungen und Anfragen gehen zu Lasten des Kunden und werden gesondert berechnet!

2. Bezahlung

Zahlungen auf den Reisepreis vor der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651k Abs. 3 BGB erfolgen. Bei Vertragsabschluss zahlen Sie bitte 20% des Reisepreises an. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Den Restbetrag zahlen Sie bitte – ohne besondere Zahlungsaufforderung – spätestens 14 Tage vor Reisebeginn. Die Reiseunterlagen können Sie nach erfolgter Zahlung des Restbetrages in Ihrer Buchungsstelle abholen. Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis € 80 nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

3. Reiseprogramm und Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung beim jeweiligen Angebot, den allgemeinen Informationen im Katalog sowie aus den entsprechenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für FIT bindend. FIT behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die FIT Sie vor Buchung selbstverständlich informiert.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, z.B. Flugzeitenänderungen, Änderungen des Programmablaufs die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von FIT nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. FIT wird Sie von Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Gegebenenfalls wird FIT Ihnen eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4.2 FIT behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, wie folgt zu ändern. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann FIT den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnungen erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann FIT von Ihnen den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann FIT von Ihnen verlangen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren FIT gegenüber erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für FIT verteuert hat. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für uns nicht vorhersehbar waren.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat FIT Sie unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% sind Sie berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn FIT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für Sie aus seinem Angebot anzubieten. Die vorgenannten Rechte wollen Sie bitte unverzüglich nach unserer Erklärung über die Preiserhöhung uns gegenüber geltend machen.

5. Rücktritt des Kunden, Umbuchung, Ersatzteilnehmer

5.1 Rücktritt

Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei uns bzw. dem buchenden Reisebüro. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich innerhalb der Geschäftszeiten der FIT Reisen GmbH zu erklären. Treten Sie vom Reisevertrag/Hotelvertrag zurück, ohne eine Ersatzperson gestellt zu haben, oder treten Sie die Reise nicht an, so kann FIT einen angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Die Höhe der Rücktrittspauschale ist von der gewählten Leistung abhängig. Weitere Angaben zur Höhe der Rücktrittspauschale können Sie daher unseren Bedingungen beim jeweiligen Angebot entnehmen. Beachten Sie bitte unbedingt etwaige abweichende Angaben in den Buchungsbedingungen der einzelnen Angebote. Ansonsten ist unser Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und möglichen anderweitigen Verwendung wie folgt pauschaliert:

a) pro Person bei Bahn(RIT)- Bus und Pkw-Reisen

- bis 30. Tag vor Reisebeginn 5% des Reisepreises; mindestens jedoch ein Bearbeitungsentgelt von € 30,
- ab 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn 15% des Reisepreises,
- ab 21. bis 7. Tag vor Reisebeginn 30% des Reisepreises,
- ab 6. Tag vor Reisebeginn 60% des Reisepreises.
- ab dem Tag des Reiseantrittes oder bei Nichtantritt der Reise 80% des Reisepreises pro Person.

b) pro Person bei Flugpauschalreisen (IT-Reisen mit den angebotenen Linien- und Charterfluggesellschaften)

- bis 30. Tag vor Reisebeginn 10% des Reisepreises; mindestens jedoch ein Bearbeitungsentgelt von € 125,
- ab 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn 25% des Reisepreises,
- ab 21. bis 7. Tag vor Reisebeginn 40% des Reisepreises,
- ab 6. Tag vor Reisebeginn 60% des Reisepreises
- ab dem Tag des Reiseantrittes oder bei Nichtantritt der Reise 80% des Reisepreises pro Person.

Die **Tschechischen und Slowakischen Staatsbäder** verlangen vom Wert des gebuchten Pauschalaufenthaltes zusätzlich Stornierungsgebühren

- bis 30 Tage vor Reiseantritt 1,5%,
- unter 30 Tagen vor Reiseantritt 5%,
- unter 21 Tagen vor Reiseantritt 10%,
- unter 14 Tagen vor Reiseantritt 20%.

c) pro Person bei Schiffspauschalreisen

- bis 50 Tage vor Reiseantritt 10%, des Reisepreises
- ab 49. bis 30. Tag vor Reiseantritt 20%, des Reisepreises
- ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%, des Reisepreises
- ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises, des Reisepreises
- ab 14. Tag vor Reiseantritt 75% des Reisepreises.

Betrifft der Rücktritt einen Platz in einer Doppel- oder Mehrbettkabine beträgt der pauschalierte Schadensersatzanspruch in der Regel 100% des Reisepreises des zurücktretenden Kunden. Bei Stornierung sind bereits ausgehändigte Flugscheine, Bahn-, Fähr-, oder Busfahrtscheine zurückzugeben, da sonst der volle Preis berechnet wird.

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.2 Umbuchung

Werden auf Ihren Wunsch nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft der Beförderungsart, der Abflughäfen oder Zustiegsbahnhöfe vorgenommen, so erheben wir

bei Auto, Bahn, Busreisen bis 30 Tage vor Reisebeginn € 30 pro Person.

Bei Flugpauschalreisen bis 35 Tage vor Reisebeginn € 30 pro Person.

Bei Schiffsreisen: Als Umbuchung gilt nur eine Änderung im Rahmen der selben Kreuzfahrt (z.B. Wechsel der Kabinen Kategorie, Modifizierung der Anreise, etc). Es werden, sofern eine Umbuchung überhaupt möglich ist, bis zum 50. Tag vor Reisebeginn mindestens € 30 pro Person berechnet.

Umbuchungswünsche, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Umbuchungen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Eine Umbuchung von einer Festbuchung auf eine Vorausbuchung ist nicht möglich.

5.3 Ersatzteilnehmer

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. FIT kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson in den Vertrag ein, so haften Sie mit dieser zusammen als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten, mindestens € 30.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nehmen Sie einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. FIT empfiehlt Ihnen in Ihrem Interesse, sich schon vom Leistungsträger eine entspr. Bescheinigung ausstellen zu lassen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

FIT kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen: ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet unserer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigen wir, behält FIT den Anspruch auf den Reisepreis; FIT muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die FIT aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangen, einschließlich der FIT von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

FIT kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn FIT

a) bei der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Reise die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat.

Ein Rücktritt ist spätestens am 14. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat FIT unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet: „§ 651j:

(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisendem zur Last.“

9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1 Eigene Leistungen

FIT haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für: – die gewissenhafte Reisevorbereitung; – die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger; – die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern FIT nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat, doch nicht für die Angaben in Orts-, Hotel- oder anderen nicht von FIT herausgegebenen Prospekten, die von unseren Buchungsstellen abgegeben worden oder Ihren Reiseunterlagen beigefügt sind; – die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

9.2 Fremdleistungen

FIT haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistung von FIT sind.

FIT haftet jedoch a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten. b) wenn und insoweit für einen Schaden des

Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von FIT ursächlich geworden ist.

9.3. FIT haftet nicht

für die ordnungsgemäße Durchführung der Kuren und medizinischer Leistungen. Hierfür sind allein die von uns vermittelten Leistungsträger wie Ärzte, Sanatorien und Kurorte verantwortlich.

9.4. Mündliche Absprachen sind nur wirksam, wenn Sie von FIT ausdrücklich bestätigt werden.

10. Gewährleistung

10.1 Abhilfe und Mitwirkungspflichten

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so können Sie Abhilfe verlangen. Dazu bedarf es – unbeschadet unserer vorrangigen Leistungspflicht – Ihrer Mitwirkung. Deshalb sind Sie verpflichtet, alles Ihnen Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden möglichst gering zu halten oder ganz zu vermeiden. Sie sind insbesondere verpflichtet, Ihre Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen. Wenden Sie sich dazu bitte zunächst an unsere örtlichen Vertreter im jeweiligen Zielgebiet (siehe Reiseunterlagen). Sofern die Reiseunterlagen keinen Hinweis auf einen örtlichen Vertreter enthalten oder dieser nicht helfen kann, setzen Sie sich bitte direkt mit uns in Verbindung!

Sie erreichen **FIT** unter Tel.: +49 (0) 69 40 58 85-0, Fax: +49 (0) 69 40 58 85 12, in der Zeit von montags bis freitags 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags 10.00-13.00 Uhr (MEZ).

Geben Sie unbedingt Ihren Namen, Ort, Ihr Hotel mit Reiseantritt und die im Gutschein genannte Reisesnummer an. Kommt ein Reisender durch eigenes Verschulden diesen Verpflichtungen nicht nach, so stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu. FIT ist berechtigt, auch in der Weise Abhilfe zu schaffen, dass FIT eine gleichwertige oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Die Abhilfe kann FIT auch verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

10.2 Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise können Sie eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, soweit Sie schuldhaft unterlassen haben, den Mangel anzuzeigen.

10.3 Kündigung des Vertrages

Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet FIT innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, obwohl Sie diese verlangt haben, so können Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Sie schulden FIT dann den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für Sie nicht völlig wertlos waren.

10.4 Schadenersatz

Sie können unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den FIT nicht zu vertreten hat.

10.5 Gepäckverlust und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfehlen wir dringend, unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (PIR) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung vorzunehmen. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung, der örtlichen Vertretung oder FIT unverzüglich anzuzeigen (s. auch 10.1.).

11. Beschränkung der Haftung

11.1 Vertragliche Haftungsbeschränkung

Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, 1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von uns herbeigeführt worden ist, oder 2. soweit FIT für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Deliktische Haftungsbeschränkung

Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis € 4.100, übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungssummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber FIT geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert waren.

Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden.

Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziff. 10.5. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie die Ansprüche schriftlich geltend machen. Ihre Ansprüche nach §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen Ihnen und FIT Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis Sie oder FIT die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die

Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.1 FIT wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

13.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn FIT schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

13.3 FIT haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde FIT mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass FIT die Verzögerung zu vertreten hat.

14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (sog. „Black List“)

Aufgrund der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens ist FIT verpflichtet, Sie bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sowie sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist FIT verpflichtet, Ihnen die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald FIT bekannt ist, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, wird FIT Sie hiervon in Kenntnis setzen. Wechselt die zunächst genannte ausführende Fluggesellschaft, so wird FIT Sie unverzüglich über den Wechsel informieren. Die so genannte „Black List“ ist u.a. auf folgender Internetseite abrufbar:

http://europa.eu.int/comm/transport/air/safety/doc/flywell/2006_03_22_flywell_list_en.pdf

15. Gerichtsstand

15.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der FIT Reisen GmbH findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

15.2 Soweit bei Klagen des Kunden gegen FIT im Ausland für die Haftung von FIT dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

15.3 Der Kunde kann FIT nur an deren Sitz verklagen.

15.4 Für Klagen von FIT gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von FIT vereinbart.

15.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und FIT anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

16. Sonstige Bestimmungen

a) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

b) Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

c) Die Berichtigung von Druckfehlern sowie von offensichtlichen Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Maßgeblich ist die Reisebestätigung.

d) Alle personenbezogenen Daten, die Sie FIT zur Abwicklung Ihrer Reise zur Verfügung stellen, sind gemäß Bundesdatenschutzgesetz gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.

17. Abtretungsverbot

Ausgeschlossen ist eine Abtretung von Ansprüchen gegen FIT, auch an Ehepartner und Verwandte. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche des Reisetelnehmers durch Dritte im eigenen Namen unzulässig.

18. Versicherungen

Bitte beachten Sie, dass die in diesem Katalog genannten Reisepreise keine Reiserücktrittskosten-Versicherung (RRV) bzw. Mehrkosten-Versicherung enthalten. Wenn Sie vor Reiseantritt von Ihrer Reise zurücktreten, entstehen Stornokosten. Bei Reiseabbruch können zusätzliche Rückreise- und sonstige Mehrkosten entstehen. Deshalb empfiehlt sich der Abschluss des **FIT ReiseSchutz-KomplettPaketes**, beinhaltet neben der RRV einen umfassenden Reiseschutz mit Notruf-Service rund um die Uhr, bzw. **ReiseRücktrittskostenversicherung**.

Veranstalter:

FIT Gesellschaft für gesundes Reisen mbH,

Ravensteinstraße 2,

60385 Frankfurt am Main

Telefon +49 (0) 69 40 58 85-0

Telefax +49 (0) 69 40 58 85-12, -22

E-mail: info@fitreisen.de www.fitreisen.de

Geschäftsführer:

Barbara Haum, Claudia Wagner

Handelsregistereintragung: Frankfurt/Main HRB 14905